

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin vom 07.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzungen des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	35.956.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	35.854.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	583.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	583.000 EUR

2. im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	36.648.800 EUR
Auszahlungen auf	43.510.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
34.377.100 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
32.131.000 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
2.271.700 EUR

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
11.146.800 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
0 EUR

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
232.400 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven
0 EUR

Auszahlungen an Liquiditätsreserven
0 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Hebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden entsprechend der Hebesatzsatzung vom 20.06.2003 für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350 v.H.**
2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

§ 5

Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen davon sind Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, die grundsätzlich den Investitionsmaßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze zugeordnet werden.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 15% des Volumens der einzelnen Maßnahme pro Haushaltsjahr festgesetzt. Die Kämmerin ist berechtigt innerhalb der genannten Wertgrenze zusätzlich liquide Mittel für investive Auszahlungen zur Verfügung zu stellen.

5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden wie folgt festgesetzt:
- a) wenn das ordentliche Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht mehr positiv dargestellt wird,
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen festzusetzen sind, die im Finanzhaushalt den Gesamtbetrag der Auszahlungen um 1,5% überschreiten. Davon ausgenommen sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die aus Mehrerträgen/Mehrauszahlungen entstanden sind.

Neuenhagen, den 08.12.2017

Jürgen Henze
Bürgermeister